

Covid-Safe-Ticket: veränderte Spielregeln seit dem 1. November

Wann und wo greift das Covid-Safe-Ticket in der Deutschsprachigen Gemeinschaft? Wer ist betroffen? Wie lange gelten die Maßnahmen? Was passiert, wenn man die Auflagen nicht einhält? Lesen Sie hier die Antworten auf diese und weitere Fragen!

Seit dem 1. November gelten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft neue Regeln, was den Gebrauch des Covid-Safe-Tickets anbetrifft. Teilweise sind diese strenger als im Rest des Landes.

Wann muss ein Covid-Safe-Ticket, abgekürzt CST, genutzt werden?

Achtung: In den Bereichen Massenveranstaltungen, Test- und Pilotprojekte, Sportzentren sowie Einrichtungen des Kultur- und Festsektors ist die – was die Mindestzahlen betrifft - Deutschsprachige Gemeinschaft strenger als die vom Föderalstaat festgelegten Minimalvorgaben („föderaler Sockel“).

Ein CST zu verwenden, ist für nachfolgende Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte für Besucher ab 16 Jahren verpflichtend:

Massenveranstaltungen

- in Innenräumen für mindestens 50 Personen
- im Freien für mindestens 200 Personen

Mitarbeiter und Organisatoren sind nicht mitgerechnet!

Wie wird die Anzahl Personen bestimmt?

- aufgrund persönlicher Einladungen der anwesenden Gäste
- anhand der Kapazität des betreffenden Veranstaltungsortes oder der Zahl der tatsächlich anwesenden Personen

Ausnahme: eine von den zuständigen Behörden genehmigte Demonstration.

Test- und Pilotprojekte

Hierbei handelt es sich um Aktivitäten mit einem gewissen Maß an Risiko,

- die in Innenräumen für mindestens 50 Personen oder im Freien für mindestens 200 Personen, Mitarbeiter und Organisatoren nicht mitgerechnet, organisiert werden
- die von den Regeln über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen, abweichen
- die zur Umsetzung von Modalitäten und Protokollen beitragen und
- die ein durch Hochschulen, Universitäten oder wissenschaftliche Einrichtungen betreutes Experiment zu Forschungszwecken darstellen, mit dem zusätzliche Kenntnisse über Sicherheitsmodalitäten und Ansteckungsrisiken bei einer ähnlichen Aktivität erworben werden sollen, und bei der der Zugang auf der Grundlage eines COVID Safe Tickets oder von zusätzlichen Maßnahmen kontrolliert wird

Die Anzahl der Personen richtet sich nach der Kapazität des betreffenden Ortes oder nach der Anzahl der tatsächlich eingeladenen oder anwesenden Personen.

Sportzentren, insofern dort Sportwettkämpfe mit einer Mindestzahl von 50 Besuchern im Innenbereich beziehungsweise 200 Besuchern im Freien stattfinden

Einrichtungen des Kultursektors, insofern dort Tätigkeiten oder Veranstaltungen mit einer Mindestzahl von 50 Besuchern im Innenbereich beziehungsweise 200 Besuchern im Freien stattfinden

Ausnahme: Personen, die an internen Vereinsaktivitäten teilnehmen

Einrichtungen des Festsektors (inklusive Fest- und Dorfsäle), insofern dort Tätigkeiten oder Veranstaltungen (inklusive privater Feste) mit einer Mindestzahl von 50 Besuchern im Innenbereich beziehungsweise 200 Besuchern im Freien stattfinden und ein externer Dienstleister verpflichtet wird (z. B. Caterer, DJ)

Fitnesszentren

Gaststätten und Restaurants

Hierunter fallen laut Definition alle der Öffentlichkeit zugänglichen Orte oder Räumlichkeiten, unabhängig von den Zugangsbedingungen, deren hauptsächliche und ständige Tätigkeit in der Zubereitung und/oder dem Anbieten von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, besteht, insbesondere Speise- und Getränkebetriebe

Ausnahme:

- Personen, die die Gaststätte nur für die Abholung ihrer Mahlzeit betreten und diese Mahlzeit nicht vor Ort verzehren (= Take-away)
- soziale Restaurants und Lebensmittelhilfe
- Einrichtungen, in denen das Bedienungspersonal sich auf eine Person beschränkt

Diskotheken

Außerhalb von diesen Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekten ist die Verwendung des CST nicht erlaubt – auch nicht freiwillig! (z. B. darf für den Besuch eines Supermarkts, einer Verwaltung einer Schule oder eines Gotteshauses kein CST vorgesehen werden)

Hinweis: Anders als in der Wallonischen Region und in der Region Brüssel-Hauptstadt ist für Besucher von „Einrichtungen für die stationäre Betreuung schutzbedürftiger Personen“ (wie z. B. Krankenhäuser oder Wohn- und Pflegezentren für Senioren) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft derzeit kein CST vorgesehen – auch nicht freiwillig.

Wer muss das CST nutzen?

Das CST gilt für alle Besucher über 16 Jahre bei Veranstaltungen oder Einrichtungen. Die Nutzung des CST darf nicht dazu dienen, Personen unter 16 Jahren den Zugang zu der jeweiligen Veranstaltung oder Einrichtung zu verwehren.

Davon ausgenommen sind:

- der Organisator, der Leiter, das Personal, die Selbstständigen oder die Freiwilligen
- Personen, die sich selbst für die Betreuung anbieten
- Personen, die an der Betreuung teilnehmen oder daran beteiligt sind und von diesem Standpunkt der Leitung oder Organisation dieser Einrichtungen bekannt sein können
- Personen, die aufgrund eines Dienstleistungs- oder Betreuungsbedarfs Zugang zu der Einrichtung benötigen, soweit diese Personen der Einrichtung bekannt sind

- Angehörige, die sich in Einrichtungen für schutzbedürftige Personen begeben, um dort aufgrund der Einschätzung des Koordinations-, Referenz- oder behandelnden Arztes sterbende Personen, Palliativpatienten oder Personen mit „sliding Syndrom“ zu besuchen, und die der Einrichtung bekannt sind.

Als Ausnahme gelten:

- Mitglieder einer Schulgruppe für Veranstaltungen und Einrichtungen im Rahmen schulischer Aktivitäten, sofern die im Unterrichtswesen geltenden Schutzvorschriften während dieser Aktivität angewandt werden und die Mitglieder der Schulgruppe eine Maske oder eine Alternative aus Stoff tragen
- Zugang zu einer Veranstaltung oder Einrichtung zum Zwecke der Erfüllung einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtung, sofern die betreffenden Personen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff tragen und individuelle Schutzmaßnahmen getroffen werden

Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die mit der Anwesenheit einer solchen Personengruppe in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung verbundenen Risiken zu verringern.

Außerhalb von diesen Personen ist die Verwendung des CST nicht erlaubt – auch nicht freiwillig! (z. B. darf ein Arbeitgeber seinem Personal nicht nur mit CST den Zugang zum Arbeitsplatz gestatten)

Ab wann bzw. wie lange gilt das CST?

Die Maßnahmen traten am 1. November 2021 in Kraft.

Die Maßnahmen treten außer Kraft:

- wenn jeder der folgenden Schwellenwerte unterschritten und der in Nummer 4 erwähnte Schwellenwert überschritten wird:
 1. ein Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) pro 100.000 Einwohner über 14 Tage
 2. ein Anteil positiver Testergebnisse von 3%

3. eine Belegung von Krankenhausbetten mit Patienten, die wegen einer Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) behandelt werden, von 4,5 Patienten pro 100.000 Einwohner
4. eine Durchimpfungsrate von 80% auf Ebene der Gesamtbevölkerung des deutschen Sprachgebiets

Das Außerkrafttreten bedarf eines ausdrücklichen Beschlusses der Regierung.

- spätestens am 31. Januar 2022

Für wen gelten welche Verpflichtungen zum CST?

Die auferlegte Nutzung des CST hat zur Folge, dass der Organisator dem Besucher nur dann Zutritt zur Veranstaltung oder Einrichtung gewähren kann, wenn er dessen CST überprüft hat. Dies geschieht mittels der App COVID-Scan und Kontrolle des Personalausweises.

Der Organisator ist verpflichtet, die Besucher vorab über die Verwendung des CST zu informieren.

Was geschieht, wenn man sich nicht an die CST-Auflagen hält?

Für Besucher ohne CST beträgt die Geldstrafe zwischen 25 Euro und 200 Euro.

Für Veranstalter, die das CST nicht anwenden, beläuft sich die Geldstrafe auf zwischen 50 Euro und 2.500 Euro.
